

Sachgebiet	Sachbearbeiter		
Bauamt	Frau Heller		
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Bau- und Umweltausschuss	14.06.2021	öffentlich	Entscheidung
Betreff			
Bauantrag zum Neubau einer landw. Maschinen- und Lagerhalle mit Stützmauer und Umbau eines Foliengewächshauses zur landw. Maschinen- und Lagerhalle auf dem Grundstück Badgasse 6, Fl.Nr. 684, Gmkg. Roßendorf			
Anlagen:			
20210518_Luftbild			
20210519_Luftbild			
Bauantrag Neubau und Umbau Baumgartner 21-05-06			

Sachverhalt:

Auf der Fl.Nr. 684 Gmkg. Roßendorf nahe Badgasse 6 soll eine landwirtschaftliche Maschinen- und Lagerhalle (265 m², 29,85 m x 7,47 m) mit Stützmauer gebaut werden. Ein bestehendes Foliengewächshaus (300m², 42,4 m x 7 m) soll zur landwirtschaftlichen Maschinen- und Lagerhalle umgebaut werden. Der Neubau entsteht auf der südlichen Grundstücksseite mit einer Stützwand und grenzt direkt an die bestehende Maschinenhalle an. Die Abstandsflächen können auf dem Grundstück nachgewiesen werden.

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich; eine Privilegierung liegt vor.

Das Grundstück ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Ein kartiertes Biotop 26.11 ist ausgewiesen als zum Teil langgezogene dichte und breite, von Eschen durchsetzt, altersdiverse Eichenbaumhecken an steil abfallender Talböschung. Die vielschichtige Strauchschicht ist zum Teil hochwüchsig und wird von Schlehe, Weißdorn, jungen Eschen und Holundern bestimmt.

Stellungnahme Gemeindewerke Cadolzburg - Entwässerung:

Die Entwässerung ist gesichert. Es ist zu prüfen, ob eine ordnungsgemäße Versickerung des Niederschlagswassers erfolgen kann. Dazu sind die allgemeinen Vorschriften und Regeln der Technik zu beachten.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Ausschuss beschließt, den vorliegenden Bauantrag (gdl.BV Nr. 62/2021) zu befürworten und das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen. Das Vorhaben soll im Außenbereich errichtet werden. (Beurteilung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) Es dient einem landwirtschaftlichen Betrieb und nimmt nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche ein. Öffentliche Belange stehen dem Vorhaben, nach Auffassung des Ausschusses, nicht entgegen; die ausreichende Erschließung ist gesichert. Die Privilegierung soll durch die Genehmigungsbehörde überprüft werden.